

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (62)185

Vol. 1962/0047

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

KOMMISSION

III/KOM(62) 185 endg.

Brüssel, den 25. Juli 1962

V e r t r a u l i c h

RICHTLINIE DES RATS

über die Einzelheiten zur Verwirklichung
der Niederlassungsfreiheit und des freien
Dienstleistungsverkehrs für Großhan-
delsberufe

(Vorschlag der Kommission an den Rat)

III/KOM(62) 185 endg.

I. RICHTLINIE DES RATS

über die Einzelheiten zur Verwirklichung
der Niederlassungsfreiheit und des freien
Dienstleistungsverkehrs für Großhan-
delsberufe

(Vorschlag der Kommission an den Rat)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT -

gestützt auf den Vertrag, insbesondere auf die

Artikel 54 Absatz 2 und 3, 63 Absatz 2 und 3,

gestützt auf das Allgemeine Programm zur Aufhe-

bung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit und
insbesondere dessen Abschnitt IV ..,

gestützt auf das Allgemeine Programm zur Aufhe-

bung der Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs,
insbesondere dessen Abschnitt V C,

auf den Vorschlag der Kommission,

nach der Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach der Stellungnahme des Europäischen Parlaments und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die allgemeinen Programme sehen die Abschaffung einer auf der Staatsangehörigkeit beruhenden unterschiedlichen Behandlung bei der Niederlassung und dem Dienstleistungsverkehr auf dem Gebiet des Grosshandels vor Ablauf des zweiten Jahres der zweiten Stufe vor.

Der Grosshandel gehört zu denjenigen Tätigkeiten, deren Niederlassungsfreiheit die Entwicklung des Warenverkehrs auf besondere Weise fördert; seine Liberalisierung muss daher möglichst bald erfolgen, entsprechend der Entschliessung des Rates vom 18. Dezember 1961 über die beschleunigte Durchführung des allgemeinen Programms auf dem Gebiet der Niederlassung.

Um eine einwandfreie Anwendung dieser Richtlinie sicherzustellen, wird ihr Anwendungsbereich bestimmt werden, indem genau beschrieben wird, welche Tätigkeiten als "Berufstätigkeiten des Grosshandels" anzusehen sind.

.../...

Von dieser Richtlinie sind der Grosshandel mit Medikamenten und pharmazeutischen Erzeugnissen sowie der Kohलगrosshandel nicht erfasst, da diese Tätigkeiten nach den Bestimmungen der Allgemeinen Programme erst zu einem späteren Zeitpunkt liberalisiert werden müssen.

Der freie Dienstleistungsverkehr im Grosshandel bedingt, sobald damit ein Ortswechsel in das Land des Empfängers verbunden ist, die Beseitigung aller Behinderungen sowohl zugunsten der Leistungserbringer selbst wie auch zugunsten ihrer Arbeitnehmer, die sie begleiten oder für ihre Rechnung tätig werden. Diese Arbeitnehmer behalten, jedenfalls wenn sie sich nur vorübergehend im Lande des Leistungsempfängers aufhalten, ihre wirtschaftlichen und rechtlichen Bindungen mit dem Lande ihres Arbeitgebers; sie können daher schon jetzt von der Verpflichtung, eine Arbeitserlaubnis zu besitzen auch dort befreit werden, wo eine Arbeitserlaubnis noch für unselbständige Arbeitnehmer fortbesteht.

Im übrigen werden besondere Richtlinien, die im allgemeinen auf alle selbständigen Tätigkeiten anwendbar sind, über die Einreise und den Aufenthalt der Begünstigten beschlossen werden sowie, soweit erforderlich, Richtlinien über die Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften zum Schutze der Gesellschafter sowie Dritter vorgeschrieben sind.

Ferner ist zu beachten, dass der Grosshandel mit einigen Produkten in gewissen Mitgliedstaaten durch Berufszugangsbestimmungen geregelt ist, in anderen Staaten derartige Regelungen vorbereitet worden und deshalb bestimmte Übergangsmassnahmen, die dazu dienen, Berufszugang und -ausübung durch Angehörige der übrigen Mitgliedstaaten zu erleichtern, in einer besonderen Richtlinie behandelt werden -

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten hoben zugunsten der in den Abschnitten I der Allgemeinen Programme zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungs-

.../...

freiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs aufgeführten natürlichen Personen und Gesellschaften - im folgenden Begünstigte genannt - die in Abschnitt III der Programme genannten Beschränkungen für die Aufnahme und Ausübung der in Artikel 2 beschriebenen Tätigkeiten auf.

Artikel 2

1. Die Vorschriften dieser Richtlinie beziehen sich auf die selbständigen Berufstätigkeiten des Grosshandels, wie sie in Anlage I des Allgemeinen Programms zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit unter der Hauptgruppe "aus 611" aufgeführt sind.
2. Grosshändler im Sinne dieser Richtlinie ist somit jede natürliche Person oder Gesellschaft, die gewerbsmässig den Kauf von Waren im eigenen Namen und für eigene Rechnung betreibt und die Waren an andere Kaufleute, Gross- und Einzelhändler, Weiterverarbeiter, gewerbliche Verbraucher und andere Grossverbraucher weiterverkauft. Die Ware kann in derselben Beschaffenheit oder nach einer im Grosshandel üblichen Verarbeitung, Behandlung oder Verpackung weiterverkauft werden. Unter den Begriff Grosshandel im Sinne dieser Richtlinie fällt sowohl der Binnengrosshandel als auch der Export-, Import- oder Transitgrosshandel.

Artikel 3

Diese Richtlinie findet keine Anwendung auf den Grosshandel mit Medikamenten und pharmazeutischen Erzeugnissen oder auf den Kohलगrosshandel.

Artikel 4

1. Die Mitgliedstaaten beseitigen die Beschränkungen,

- a. welche die Begünstigten daran hindern, sich unter den gleichen Bedingungen und mit den gleichen Rechten wie Inländer im Empfangsland niederzulassen oder dort Dienstleistungen zu erbringen ;
 - b. welche darauf hinauslaufen, dass die Begünstigten aufgrund einer Verwaltungspraxis eine gegenüber Inländern unterschiedliche Behandlung erfahren.
2. Zu den zu beseitigenden Beschränkungen gehören insbesondere diejenigen, die in den Vorschriften enthalten sind, welche eine Niederlassung oder Dienstleistung der Begünstigten in folgender Weise verbieten oder beschränken :
- a. in der Bundesrepublik Deutschland durch das Erfordernis einer Reisegewerbekarte für das Aufsuchen von anderen Personen im Rahmen ihres Geschäftsbetriebes. (Gew.O. § 55 d in der Fassung vom 5. Februar 1960 (BGBl. I S. 61, ber. S. 92); Verordnung vom 30. November 1960 (BGBl. I S. 871));

durch das Erfordernis einer besonderen Genehmigung für den Gewerbebetrieb im Inland durch ausländische juristische Personen (§ 12 Gewerbeordnung und § 292 Aktiengesetz) ;
 - b. in Belgien durch das Erfordernis einer carte professionnelle (Arrêté Royal Nr. 62 vom 16.11.1939, Arrêté Ministériel vom 17.12.1945) ;
 - c. in Frankreich durch das Erfordernis einer carte d'identité d'étranger commerçant (Décret-loi 12/11/1938, décret 2.2.1939, Loi 8.4.1940) ;
 - d. in Italien durch ein zusätzliches Erfordernis für Ausländer bei der besonderen Genehmigung des "questore" für gewisse Erzeugnisse "Testo Unico delle leggi di Pubblica Sicurezza, art. 127, décret royal n° 773 vom 18.6.1931) ;

- e. in den Niederlanden durch das Erfordernis der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes in einigen Erkennungsreglementen für die Zulassung zum Grosshandel mit bestimmten landwirtschaftlichen Produkten.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten gewähren keine Beihilfen an ihre Staatsangehörigen, die sich zur Ausübung der in Artikel 2 definierten Berufstätigkeiten in einem anderen Mitgliedstaat begeben, sofern durch diese Beihilfen die Niederlassungsbedingungen verfälscht werden.

Artikel 6

Wird in dem Empfangsland für den Berufszugang ein Zuverlässigkeitsnachweis von den eigenen Staatsangehörigen verlangt, so nimmt dieser Staat von den Staatsangehörigen der anderen Mitgliedstaaten als ausreichenden Nachweis die Vorlage eines Strafregisterauszuges oder gleichwertigen Dokuments an. Sofern von dem Inländer gefordert wird, dass er nicht in Konkurs gefallen ist, genügt für die Begünstigten dieser Richtlinie die Vorlage eines gleichwertigen Dokuments.

Diese Bescheinigungen, von den Behörden des Herkunftslandes ausgestellt, sind gültig, wenn sie vor nicht mehr als drei Monaten ausgestellt sind.

Artikel 7

1. Jeder Mitgliedstaat befreit die Arbeitnehmer von jeder Arbeitserlaubnis, die ihren ständigen Wohnort in einem anderen Mitgliedstaat haben und für Rechnung oder in Begleitung ihres durch diese Richtlinie begünstigten Arbeitgebers vorübergehend Dienstleistungen der in Artikel 2 genannten Berufstätigkeiten im Empfangsland erbringen.

Er beseitigt ferner auch für sie zur Durchführung der Dienstleistungen diejenigen Behinderungen, die durch diese Richtlinie zugunsten ihrer Arbeitgeber aufgehoben werden.

2. Bei der Anwendung des Absatzes 1 ist eine Tätigkeit des Arbeitnehmers vorübergehend, wenn sie drei aufeinanderfolgende Monate oder 120 Tage innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten nicht übersteigt.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten führen innerhalb von höchstens sechs Monaten nach der Notifizierung dieser Richtlinie die zu deren Anwendung erforderlichen Massnahmen durch und unterrichten unmittelbar die Kommission über deren Inhalt.

Artikel 9

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Anmerkung:

Gemäss Artikel 191 des Vertrages erhalten die Richtlinien Rechtskraft durch ihre Notifizierung an die Empfänger.

II. BEGRÜNDUNG

1. Begründung des Vorschlages

- a. Das Allgemeine Programm zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit ist am 18. Dezember 1961 vom Rat auf Grund des Artikels 54 Absatz 1 beschlossen worden. Es bestimmt in Abschnitt IV Buchstabe A im Rahmen des Zeitplans, dass die tatsächliche Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit vor Ablauf des zweiten Jahres der zweiten Stufe der Übergangszeit für die in Anlage I des genannten Programms aufgeführten Tätigkeiten zu erfolgen hat. In dieser Anlage I sind unter der Gruppe "aus 611" die Grosshandelstätigkeiten (mit geringen Ausnahmen ¹⁾) enthalten.
- b. Das Allgemeine Programm zur Aufhebung der Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs, das ebenfalls am 18. Dezember 1961 vom Rat beschlossen worden ist, verweist in Abschnitt V Buchstabe C auf den für die Durchführung des Niederlassungsprogramms vorgesehenen Zeitplan.
- c. Die Kommission beehrt sich, dem Rat gemäss Artikel 54 Absatz 2 und Artikel 63 Absatz 2 den Vorschlag für eine Richtlinie zur Durchführung der Programmbestimmungen für diese Tätigkeiten vorzulegen.

Nach dem Wortlaut dieser Artikel obliegt es dem Rat, bevor er die Richtlinie mit qualifizierter Mehrheit beschliesst, den Wirtschafts- und Sozialausschuss sowie das Europäische Parlament anzuhören.

1)

Grosshandel mit Medikamenten und pharmazeutischen Erzeugnissen sowie Kohलगrosshandel.

2. Priorität der Richtlinie für den Grosshandel

Mit der Vorlage dieser Richtlinie entspricht die Kommission der Entschliessung des Rats über die beschleunigte Durchführung des Allgemeinen Programms vom 18. Dezember 1961 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 15.1.1962). Dort hatte der Rat die Kommission ersucht, ihm binnen kürzester Frist Vorschläge für Richtlinien zu unterbreiten, damit die Herstellung der Niederlassungsfreiheit insbesondere für die Tätigkeiten beschleunigt wird, bei denen die Niederlassungsfreiheit die Entwicklung der Produktion und des Handels in besonderer Weise fördert.

Die Mitgliedstaaten waren bei der Beratung des Zeitplans und der Annahme der erwähnten Entschliessung darüber einig, dass die Tätigkeiten des Grosshandels besonders beschleunigt liberalisiert werden sollten. ¹⁾

Die Verstärkung des Warenaustausches zwischen den Mitgliedstaaten, die bereits durch den Abbau der Zölle und die Beseitigung der mengenmässigen Beschränkungen erreicht wurde, kann durch Beseitigung aller auf der Staatsangehörigkeit beruhender Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs in den Berufstätigkeiten des Grosshandels wirksam gefördert werden.

Einen Eindruck von der wirtschaftlichen Bedeutung des Grosshandels gibt ein Überblick über die derzeitigen Verhältnisse in den Mitgliedstaaten anhand der Betriebszahlen und Umsätze.

3. Bedeutung des Grosshandels in den sechs Ländern der EWG

I. Bundesrepublik Deutschland

Die grosse Bedeutung, die der Grosshandel in der Bundesrepublik Deutschland hat, ist zurückzuführen auf seine bedeutende Rolle

¹⁾ Dok. des Rates 851 d/61
(E.S. 7) S. 9

als Vermittler zwischen Erzeugung und Einzelhandel sowie als Produktionsverbindungs-Handel.

1959 zählte man 134 000 Grosshändler, wovon 54 000 Lebensmittel und landwirtschaftliche Produkte verkauften. In diesen Zahlen sind die Einkaufsgenossenschaften und die freiwilligen Ketten enthalten, die sich in diesem Bereich stark entwickelt haben und jetzt mehr als ein Viertel der Einzelhändler zusammenfassen. Ihre Hauptgebiete liegen auf dem Lebensmittelbereich, wo sie 70 % der Lieferungen umfassen sowie bei den Eisenwaren (53 %).

Im Laufe der letzten Jahre ist die Bedeutung des Grosshandels noch gestiegen. Von 1950 bis 1958 sollen die Beschäftigten ¹⁾ von 722 000 auf 1 290 000, d.h. also um 80 %, gestiegen sein, während der Umsatz zwischen 1950 und 1960 um 180 % stieg und damit (175 Milliarden DM) doppelt so gross war wie derjenige des Einzelhandels.

Die durchschnittliche Zahl der Beschäftigten pro Unternehmen liegt etwa bei 10, diese Zahl lässt den relativ grossen Umfang der Unternehmen erkennen.

II. Niederlande

Der wesentlichste Zug des niederländischen Grosshandels besteht in seiner Auslandsorientierung, die es ihm erlaubt, bedeutende und zahlreiche Export-, Import- und Transitgeschäfte zu machen.

Im Jahre 1950 zählte man 38 000 Grosshändler ²⁾, die durchschnittlich etwa 5 Personen beschäftigten; es ist anzunehmen, dass diese letzte Zahl sich seitdem beträchtlich erhöht hat. Die Grosshandelsunternehmen weisen

1) Nach einer Schätzung des deutschen Gross- und Aussenhandelsverbandes.

2) Die für die verschiedenen Länder angegebenen Zahlen enthalten die Einkaufsgenossenschaften und die freiwilligen Ketten.

oft eine angesehene Grösse auf. 7 000 unter ihnen beschäftigten 1950 durchschnittlich mehr als 16 Personen und ca. 50 beschäftigten mehr als 1 000 Personen.

Es muss hier unterstrichen werden, dass in keinem anderen Land sich die anderen Formen der Verteilung so stark entwickelt haben (Einkaufsgenossenschaften und freiwillige Ketten) wie in den Niederlanden, wo sie fast ein Drittel der Einzelhändler zusammenfassen. Es ist bemerkenswert, dass man hier 17 freiwillige Ketten zählt gegenüber 19 in Deutschland.

Der Gesamtumsatz des Grosshandels soll zwischen 1950 und 1959 von 13 auf 35 Milliarden holländ. Gulden gestiegen sein. Dieses Anwachsen ist sehr bemerkenswert und man kann diese letzte Ziffer wieder nur mit dem Umsatz des Einzelhandels vergleichen, der nur halb so gross war.

III. Frankreich

In Frankreich hat der Grosshandel nur eine mittelmässige Bedeutung. Der Gesamtumsatz für 1959 betrug 70 Milliarden N.F., d.h. 55 % desjenigen des Einzelhandels, anstelle von 200 % in Deutschland und den Niederlanden.

Dieser Unterschied ist auf die Tatsache zurückzuführen, dass die Exportfunktion in Frankreich häufig von den Produzenten selbst ausgeübt wird und dass diese auf dem Inlandsmarkt auch die Grosshandelsfunktion für ihre eigenen Produkte übernehmen.

Der Anteil des Grossisten variiert stark von Branche zu Branche. Von 137 000 Grosshandelsunternehmen, die es Ende 1960 gab, entfielen 81 000 auf den landwirtschaftlichen Sektor und Lebensmittel, 39 000 auf Rohstoffe, Automobile, Eisenwaren und industrielle Hilfsmaterialien. Im Textilsektor, im Ledersektor und in der Möbelbranche ist ihr Einfluss gering.

Die mittelmässige Bedeutung des Grosshandels in Frankreich kommt in der relativ geringen Grösse der Unternehmen zum Ausdruck. Die durchschnittliche Beschäftigtenzahl betrug 1954 nur 3,6 .

Der französische Handel hat sich seit einigen Jahren in Richtung auf die Einkaufsgenossenschaften und freiwilligen Ketten hin entwickelt, die in ständigem Wachstum begriffen sind, während sich gleichzeitig eine gewisse Konzentrationstendenz im Laufe der letzten Zeit manifestiert.

IV. Belgien

In Belgien üben die Grosshändler ihre Tätigkeit sowohl im Rahmen des Aussonhandels als auch im Binnenhandel aus; der Anteil der Direktlieferungen der Produzenten an die Einzelhändler ist jedoch relativ bedeutend. Aus diesem Grunde belief sich der Umsatz des Grosshandels für das Jahr 1957 auf 90 Milliarden belg. Franken, d.h. kaum auf die Hälfte desjenigen des Einzelhandels.

Die Volkszählung von 1947 gibt an, dass auf 19 000 Betriebe des Grosshandels zwei Drittel der "aufleute kein Personal beschäftigten. Das gleiche Verhältnis gilt für die 23 000 Betriebe, die sich unter der Rubrik "gemischter Gross- und Einzelhandel" finden. Diese Angaben und der Durchschnitt von drei "beschäftigten pro Unternehmen zeigt die geringe Grösse der Grosshandlungen in Belgien. Obwohl auch hier in der Entwicklung begriffen, haben die Einkaufsgenossenschaften und freiwilligen Ketten noch keine grosse Bedeutung erlangt.

V. Italien

Der Grosshandel spielt in Italien nur eine begrenzte Rolle sowohl was den Aussonhandel anbelangt als auch im Hinblick auf den Binnenhandel, wo der kurze Weg (Produzent-Einzelhändler) vorherrscht.

Viele Unternehmen sind sehr klein und tragen Familiencharakter. Nach der letzten Zählung (1951) beschäftigten 50 000 Unternehmen insgesamt nur 68 000 Personen.

Es gibt jedoch gewisse Anzeichen, wie z.B. der Anstieg der Angestellten zwischen 1951 und 1959 um 45 %, die darauf schliessen lassen, dass sich eine stärkere Entwicklung abzuzeichnen beginnt. In der Tat haben bestimmte Unternehmen ihre Struktur geändert und Personal eingestellt, um sich zu modernisieren. Die Einkaufsgenossenschaften und freiwilligen Ketten sind jedoch nur wenig entwickelt und fassten Ende 1961 nur 12 000 Einzelhändler zusammen.

VI. Luxemburg

Die territoriale Beschränktheit des Grossherzogtums Luxemburg hat insofern einen Einfluss auf die Strukturbildung im Grosshandel ausgeübt, als sie die Entwicklung direkter Beziehungen zwischen Hersteller und Einzelhändler sowie zwischen Hersteller und Verbraucher begünstigt hat. Desweiteren hat die Zollunion mit Belgien die Intervention belgischer Grosshändler verstärkt.

So erklärt sich die geringe Bedeutung des Binnen-Grosshandels.

Andererseits hat die Lage Luxemburgs im Grenzgebiet von drei Industrieländern die Entstehung und Entwicklung von Ein- und Ausfuhrhandelsunternehmen, insbesondere auf dem Gebiet der Rohstoffe und der Industrieprodukte, möglich gemacht.

Es verwundert deshalb nicht, dass von den 450 Grosshandlungen in Luxemburg 40 % im Industrieversorgungshandel tätig sind, während nur 28,5 % im Lebensmittelhandel ihre Betätigung finden. Diese Unternehmen sind von mittlerer Bedeutung.

Zwischen 1954 und 1960 hat sich die Zahl der Unternehmungen kaum verändert, dagegen stieg in derselben Zeit die Zahl der Lohnempfänger um 22 %, so dass im Mittel 3 Personen je Grosshandlung beschäftigt sind.

Entwicklungstendenzen

Der Grosshandel ist augenblicklich einer tiefgreifenden Entwicklung unterworfen, die sich sowohl auf seine Betriebsformen als auch auf seine Funktion erstreckt. Diese im Jahre 1950 beginnende einschneidende Strukturumwälzung der Handelsapparate hat die traditionellen Vertriebswege zugunsten anderer Absatzwege von Konsumgütern, die rationeller und billiger sind, in bedeutendem Umfang geschwächt. Sämtliche Absatzstufen wurden betroffen, wobei insbesondere der Grosshandel einschneidenden Änderungen unterlag.

4. Selbständige Berufstätigkeiten des Grosshandels

Zur Anwendung der Richtlinie sind zunächst zwei Präzisierungen erforderlich :

- Bezeichnung der Begünstigten,
- Bezeichnung der selbständigen Berufstätigkeiten.

a. Die Richtlinie enthält keine detaillierte Aufzählung des Kreises der Begünstigten . In Artikel 1 wird vielmehr auf den Abschnitt I der Allgemeinen Programme bezuggenommen, um die Wiederholung in den einzelnen Richtlinien zu vermeiden.

b. Zur Abgrenzung der erfassten Berufstätigkeiten wird in Artikel 2 Absatz 1 auf das Allgemeine Programm zurückgegriffen, das in Anlage I auf die in der I.S.I.C.¹⁾ enthaltene Gruppe 611 - Grosshandel -

¹⁾ Classification internationale type, par industrie, de toutes les branches économiques (ISIC) erstellt vom Statistischen Amt der Vereinten Nationen, Etudes Statistiques, Série M, N° 4, Rev. 1, New-York 1958

zurückgeht. Der Begriff des Grosshändlers wird darüberhinaus in Artikel 2 Absatz 2 durch eine Beschreibung der charakteristischen wirtschaftlichen Tätigkeiten verdeutlicht.

Hierbei ist der Abnehmerkreis näher präzisiert worden. Nicht nur andere Grosshändler und Einzelhändler gehören hierzu sondern auch Weiterverarbeiter und gewerbliche Verbraucher und andere Grossverbraucher. Damit fällt auch der Verkauf an Landwirte unter den Begriff des Grosshandels, soweit es sich hier um Waren handelt, die nicht für den persönlichen Gebrauch sondern für berufliche Zwecke bestimmt sind.

Aber auch der Verkauf an Kantinen, Krankenhäuser und Verwaltungen gehört zu den Berufstätigkeiten des Grosshandels, es sind "andere Grossverbraucher" im Sinne des Artikels 2. Diese Richtlinie findet ebenfalls Anwendung auf autonome Organisationen wie Verkaufsbüros usw., die speziell zum Grosshandelsvertrieb von Produzenten geschaffen worden, nicht aber auf deren Verkaufsabteilungen.

- c. Eine Behandlung der Ware durch den Grosshändler kann mit zu seiner typischen Berufstätigkeit gehören ohne dass damit eine Funktion der Industrie übernommen wird. Allerdings muss die Behandlung in dem betreffenden Grosshandel üblich sein, wie z.B. Verpacken, Abfüllen usw.

5. Ausgenommene Berufstätigkeiten

- a. Neben dieser positiven Beschreibung muss klargestellt werden, auf welche Grosshandelstätigkeiten die Richtlinie keine Anwendung findet. Zunächst sind durch den genannten Artikel 2 alle Kaufleute oder Vermittlerberufe ausgeschlossen, die nicht im eigenen Namen und auf eigene Rechnung tätig werden, wie z.B. der Kommissionär oder der Handelsvertreter oder der Handelsmakler. Für diese Berufe ergeht eine besondere Richtlinie.

- b. Daneben wird in Artikel 3 der Grosshandel mit Medikamenten und pharmazeutischen Erzeugnissen und der Grosshandel mit Kohlen aufgeführt. Bei diesen Produkten sieht das Allgemeine Programm (Pharmazeutische Erzeugnisse in Anlage II: Gruppe ex 6119; Kohle in Anlage III: ex 6112) spätere Liberalisierungstermine vor. Der Grosshandel mit medizinisch-chirurgischen Instrumenten und Hilfsmitteln fällt dagegen unter diese Richtlinie.
- c. Der Artikel 3 enthält keine Bestimmung über den Grosshandel mit Waffen und Sprengstoffen. Dieser Grosshandel ist nämlich nicht automatisch von der Richtlinie ausgenommen. Der Rat hat zwar am 15.4.1958 eine Liste der Waffen, Munition und des Kriegsmaterials aufgestellt, auf die Art. 223 Absatz 1 Buchstabe b Anwendung findet.

Diese Liste ist nicht veröffentlicht worden. Es bleibt in das Ermessen der Mitgliedstaaten gestellt, welche Massnahmen sie auf dem Gebiet der Erzeugung und des Handels mit solchen Waren treffen. Eine Beibehaltung, selbst Neueinführung einer Diskriminierung würde aufgrund der Kapitel Niederlassungsfreiheit und freier Dienstleistungsverkehr an sich in Widerspruch zum Vertrage stehen; derartige Massnahmen sind daher nur aufgrund des Artikels 223 zulässig. Die Richtlinie enthält daher weder positive noch negative Vorschläge zu dieser Handelstätigkeit. Unzulässig wären dagegen Massnahmen, die sich auf "nicht eigens für militärische Zwecke bestimmte Waren" beziehen und die Wettbewerbsbedingungen beeinträchtigen.

- d. Artikel 3 enthält auch keine Ausnahme für den Grosshandel mit Waren, die einem Monopol unterliegen.

Bei einem echten Handelsmonopol haben weder Inländer noch Ausländer Möglichkeiten der selbständigen Berufsausübung, eine Diskriminierung besteht deshalb nicht.

6. Beschränkungen

Diese Richtlinie ist als zentrale Massnahme zur Aufhebung der Beschränkungen der freien Niederlassung und des freien Dienstleistungsverkehrs anzusehen ; sie wird aber durch andere Richtlinien, die gesondert ergehen, ersetzt.

Dies trifft zu für Beschränkungen fremdenpolizeilicher Art, oder die Aufhebung der Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs, welche den Gegenstand und Träger oder für die Leistung verwendeten Hilfsmittel (Abschnitt V-A Dienstleistungsprogramm) oder auch die Überweisung der finanziellen Mittel, Zahlungen (Abschnitt V-B) betreffen.

Ebenfalls nicht berührt durch diese Richtlinie sind der Waren- und Kapitalverkehr, da insofern spezielle Vertragsbestimmungen massgeblich sind. Dies wirkt sich auch dahin aus, dass etwa einschränkende Bestimmungen über die Importlizenzzuteilung wie in der französischen Wirtschaftsgesetzgebung (Décret N° 47 - 1337 du 15 juillet 1947), oder das belgische Arrêté Ministériel vom 28. Dezember 1961 nicht als diskriminierend angesehen werden. Aufgrund dieser Bestimmungen können Importlizenzen nur Gebietsansässigen erteilt werden, nur vorübergehend im Lande tätige Grosshändler wären also schlechter gestellt.

Der Artikel 4 führt als Beispiel eine Reihe von Fällen an, in denen die Gesetzgebung der Mitgliedstaaten Beschränkungen erhält. Hierbei ist in Absatz 1 eine Hervorhebung des Prinzips der Inländerbehandlung enthalten und besonders auf das Verbot einer diskriminierenden Verwaltungspraxis hingewiesen. Die Kommission wird diesem Gebiet ihre besondere Aufmerksamkeit zuwenden, um zu verhindern, dass nicht auf Umwegen bei Ermessensentscheidungen, bei Bedürfnisprüfungen usw. die Niederlassungsfreiheit verhindert wird.

Die Massnahmen aufgrund dieser Richtlinie werden schliesslich auch durch gemeinschaftliche Wettbewerbsvorschriften ergänzt, da Unternahmerabsprachen einen Berufszugang erschweren können ohne dass die Artikel 52 ff eingreifen.

Die in Frankreich und Belgien bestehenden Ausländerkarten sollen auch nicht durch andere ersetzt werden, wenn dem Vertrag, dem Allgemeinen Programm und der Richtlinie Folge geleistet wird. Wenn schliesslich gewisse niederländische Rechtsvorschriften aufgeführt sind, so ist zu beachten, dass gegenwärtig eine Rechtsänderung von der niederländischen Regierung beabsichtigt wird, die die Beschränkungen beseitigt und am 1.1.1963 in Kraft treten soll.

7. Die in gewissen Ländern bestehenden Zulassungsvorschriften zum Grosshandel können nicht als Beschränkung angesehen werden, weil sie auch für die eigenen Staatsangehörigen gelten, Sofern sie den Berufszugang durch Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates erschweren, sind jedoch entsprechende Übergangsmassnahmen zur Erleichterung des Berufszugangs in Erwartung einer Koordinierung der verschiedenen nationalen Gesetzgebungen vorgesehen. Diese Massnahmen werden in einer besonderen Richtlinie vorgeschlagen (s. Nr. 11).

8. Beihilfen

Neben den von Artikel 4 erfassten Beschränkungen wird in Artikel 5 die Beseitigung von Beihilfen angeordnet (gemäss Abschnitt VII Niederlassungsprogramm). Hierbei handelt es sich darum, eine Verfälschung der Niederlassungsbedingungen zu verhindern, wie es Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe h vorschreibt.

9. Persönliche Zuverlässigkeit

Die Vorschrift des Artikels 6 soll Angehörigen der Mitgliedstaaten eine Erleichterung beim Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit verschaffen. In Frankreich z.B. wird nach dem Gesetz vom 30. August 1947 ein

Nachweis der Straffreiheit in den letzten beiden Jahren, Konkursfreiheit usw. verlangt. Die neue Bestimmung schreibt vor, dass auch Urkunden des Heimatlandes, von einer zuständigen Behörde ausgestellt, als Nachweis im Empfangsland ausreichen. Während fachliche Kenntnisse, die Voraussetzung für Befähigungsnachweise sind, gemäss Artikel 57 Absatz 1 miteinander verglichen und gegenseitig anerkannt werden können, gehören subjektive Anforderungen nicht zu Artikel 57 Absatz 1.

Da nicht alle Mitgliedstaaten Strafregisterauszüge erteilen, hat diese Bestimmung Bedeutung, da sie auch andere gleichwertige Dokumente, wie polizeiliche Führungszeugnisse, zulässt, deren Beschaffung auch Privatpersonen möglich ist. Wo nationale Bestimmungen, wie in Frankreich, ferner verlangen, dass der Antragsteller nicht in Konkurs gefallen ist, muss das auch der Ausländer nachweisen. Auch in diesen Fällen soll ihm aber der Nachweis erleichtert werden.

10. Behandlung der Unselbständigen

Der Artikel 7 bezweckt, gewisse Beschränkungen im Dienstleistungsverkehr zu beseitigen, die den Leistungserbringer daran hindern, eine Leistung durch sein Personal ausführen zu lassen. Derartige Fälle vorübergehender Berufsausübung können im Grosshandel in Montage-, Reparatur- und Kundendienst nach dem Verkauf vorkommen; für das Personal geltende Erschwerungen würden indirekt den Unternehmer treffen. Es handelt sich damit nicht um die Liberalisierung der Dienstleistung des Selbständigen, die hier sein Personal, also den verlängerten Arm betrifft, ebenso wie durch andere Massnahmen die Mitnahme des Werkzeuges gestattet wird.

Das Personal ist ohne qualitative Abstufung einbezogen, da die Kriterien der Artikel 48 ff ("tatsächlich angebotene Stelle") nicht zutreffen und die Arbeitnehmer wirtschaftlich und rechtlich mit ihrem Heimatland verbunden bleiben, ohne dass ihr Beschäftigungsverhältnis verandert wird.

Dies gilt jedenfalls dann, wenn die Beschäftigung des Arbeitnehmers im Lande des Dienstleistungsempfängers sich auf eine kürzere Zeit beschränkt : entweder drei aufeinanderfolgende Monate oder kürzere Zeiträume, die insgesamt 120 Tage innerhalb von 12 Monaten nicht überschreiten. Wenn in Abschnitt II des Dienstleistungsprogramms nur das Vertrauens- und Spezialpersonal behandelt ist, so steht das der Bestimmung des Artikels 7 nicht entgegen, da der Abschnitt II nur die Fragen der Einreise und des Aufenthalts betrifft.

Die Gewährung der Dienstleistungsfreiheit bedeutet, dass der betreffende Arbeitnehmer keine Arbeitserlaubnis braucht und dass sonstige Restriktionen, die ihn an der Erbringung der Dienstleistung für seinen Arbeitgeber hindern, für ihn wie für diesen aufgehoben werden.

Die Liberalisierung der Handelsreisenden geschieht übrigens durch eine besondere Richtlinie ohne Unterschied der Tätigkeit des Arbeitgebers.

11. Übergangsmassnahmen

Die Kommission hat gemeinsam mit den Mitgliedstaaten anlässlich der Ausarbeitung der Richtlinie geprüft, ob und welche Massnahmen zur Anerkennung von Befähigungsnachweisen oder zur Koordinierung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften für Berufstätigkeiten des Grosshandels erforderlich sind : Da Berufszugangsbestimmungen nur in den Niederlanden und dort nur für den Grosshandel mit einigen landwirtschaftlichen Produkten bestanden, genügte es, Erleichterungen für die Staatsangehörigen der anderen Mitgliedstaaten beim Berufszugang in den Niederlanden vorzuschlagen.

In jüngster Zeit ist allerdings auch im Grossherzogtum Luxemburg ein Zulassungsgesetz beschlossen (Loi du 2 juin 1962 déterminant les conditions d'accès et d'exercice de certaines professions ainsi que celles de la constitution et de la gestion d'entreprises - Mémorial du 19 juin 1962), das sechs Monate nach Veröffentlichung in Kraft tritt. Die Übergangsmassnahmen werden sich auch auf diese Berufsregelung beziehen.